# Satzung der Stadt Breisach am Rhein

# über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.Juni 2005, geändert am 28.04.2009, folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Um den Zielen des Stadtmarketingkonzeptes mit einer optimierten Freizeitinfrastruktur, unter Einbeziehung der touristischen Potentiale von Kaiserstuhl/Tuniberg, des Schwarzwaldes und der französischen Nachbarkommunen neben dem Urlaubstourismus den Kurzurlaub und die Naherholung zur Stärkung des für die Stadt wichtigen Wirtschaftszweiges "Fremdenverkehr" weiter auszubauen gerecht zu werden, erhebt die Stadt Breisach am Rhein künftig einen Fremdenverkehrsbeitrag.

#### § 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Breisach am Rhein aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

### § 2

#### Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

#### § 3

#### Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des laufenden Erhebungszeitraums (§ 7 Abs. 1).
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraumes

(Bettengeld).

§ 4

Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

§ 5

Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Messzahl für die beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6

Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 6,5 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,- Euro beträgt.
- (2) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Fremdenbett 30,-- Euro.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht zum Ende des Erhebungszeitraumes. Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 2 entsteht am Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 2 beim Bettengeld (§ 3 Abs. 4) mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit und beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1/12 des Beitragssatzes gem. § 6 Abs. 2.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des KAG.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 noch nicht entstanden ist, sind vom Beitragspflichtigen Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.09. des jeweiligen Erhebungszeitraums. Beginnt die Beitragspflicht während des Erhebungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit, frühestens jedoch zum 01.09..
- (2) Jeder Vorauszahlung ist der zuletzt festgesetzte Beitrag gem. § 6 Abs. 1 zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Beitragspflicht wird der voraussichtliche Beitrag geschätzt.

# § 10

Übergangsregelung für das Jahr des Inkrafttretens

- (1) Der Erhebungszeitraum beginnt abweichend von § 7 Abs. 1 mit Inkrafttreten dieser Satzung und endet zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Maßgebend sind die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 2) des verkürzten Erhebungszeitraums nach Abs. 1. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 2 beträgt der Beitrag für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen je Fremdenbett 1/12 des Beitrags je vollem Kalendermonat. § 7Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung unverändert.

## § 11

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die von ihnen zu Beginn des Erhebungszeitraumes vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn des Erhebungszeitraums schriftlich zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorhergegangenen Erhebungszeitraum unverändert geblieben ist.

#### § 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 14.06.2005

Vonarb, Bürgermeister

# Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Breisach am Rhein vom 14.06.2005

lfd.Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz	Vorteil- satz
1	Apotheken	6,00%	10,00%
2	Architekten und Ingenieure	30,00%	5,00%
3	Allgemeinmediziner	30,00%	8,00%
4	Fachärzte, Heilpraktiker	30,00%	8,00%
5	Zahnärzte	30,00%	8,00%
6	Tierärzte	30,00%	8,00%
7	Bäckereien, Konditoreien	8,00%	10,00%
8	Banken und Sparkassen	4,00%	8,00%
9	Baugeschäfte, Bauträger	6,00%	3,00%
10	Bauelemente (Montage u. Lieferung)	11,00%	3,00%
11	Bau- und Heimwerkermärkte	2,00%	50,00%
12	Bestattungsunternehmen	13,00%	3,00%
13	Blumen- und Pflanzenhandel	8,00%	10,00%
14	Buchhandlungen	5,00%	10,00%
15	Büromaschinen, Telekommunikationsgeräte, Computer	3,00%	5,00%
16	Cafes	10,00%	50,00%
17	Campingplätze	15,00%	90,00%
18	Chemische Reinigungen, Wäschereien	8,00%	10,00%
19	Dachdeckerbetriebe	6,00%	3,00%
20	Drogerien	6,00%	20,00%
21	Drogeriemärkte	4,00%	50,00%
22	Druckereien	6,00%	5,00%
23	Eisdielen	10,00%	50,00%
24	Elektrogeschäfte uinstallateure	8,00%	3,00%
25	Fahrrad- und Motorradhandel	6,00%	10,00%
26	Fahrschulen	19,00%	3,00%
27	Fitnessstudios, Fitnesscenter	12,00%	10,00%
28	Fotolabor	8,00%	3,00%
29	Fotographen (Portrait u. Werbung)	8,00%	5,00%
30	Friseurbetriebe	14,00%	5,00%
31	Garten- und Landschaftsbau	8,00%	3,00%
32	Gaststätten ohne Übernachtungen	8,00%	50,00%
33	Gebäude- und Glasreinigungsunternehmen	11,00%	3,00%
34	Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse	10,00%	25,00%
35	Getränkehandel	6,00%	20,00%
36	Gipser, Stuckateure	8,00%	3,00%
37	Glaser	7,00%	3,00%
38	Graphiker, Design, Werbung	30,00%	25,00%
39	Handel u. Vermietung von Maschinen, Werkzeug u.ä.	7,00%	15,00%
40	Haushaltswaren, Eisen- und Metallwaren	7,00%	10,00%
41	Heißmangelbetriebe	15,00%	10,00%
42	Hotels und Gasthäuser m. Übernachtungen	7,00%	70,00%
43	Hotel-Garni, Pensionen, Jugendherbergen	8,00%	90,00%

lfd.Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz	Vorteil- satz
44	Imbissstuben, Imbissstände	12,00%	25,00%
45	Immobilienmakler	30,00%	3,00%
46	Isolierungen	11,00%	3,00%
47	Kellereien	3,00%	20,00%
48	Kfz-Handwerker ohne Autoverkauf	7,00%	3,00%
49	Kfz-Handwerker mit Autoverkauf	4,00%	3,00%
50	Kfz-Lackiererei	9,00%	10,00%
51	Kfz-Waschanlagen	9,00%	10,00%
52	Kioske, Nahrungsmittel, Genussmittel	5,00%	50,00%
53	Klempnerei, Gas- u. Wasserinstallation,	7,00%	3,00%
	Heizungsbau	•	•
54	Kliniken, Krankenhäuser und Heilanstalten	5,00%	15,00%
55	Kranken- u. Heilgymnastik, Masseure,	25,00%	8,00%
	Physiotherapeuten	•	•
56	Lebensmitteleinzelhandel mit bis zu 500 m² Verkaufsfläche	7,00%	3,00%
57	Lebensmitteleinzelhandel mit über 500 m²	2,00%	50,00%
58	Verkaufsfläche, Discounter Lichtspielhäuser	4,00%	5,00%
59	Maler und Anstreicher	12,00%	3,00%
60		•	
61	Metzgereien Minoralälhandal Brannstoffa	6,00%	5,00% 25,00%
62	Mineralölhandel, Brennstoffe Möbelhandlungen	3,00% 5,00%	8,00%
63	Obst, Gemüse, Kartoffeln, Südfrüchte	8,00%	5,00%
64	Ofensetzer, Fliesenleger	8,00%	3,00%
65	Optiker	15,00%	10,00%
66	Parfümerien	10,00%	5,00%
67	Partyservice / Hauslieferungen	13,00%	5,00%
68	Raumausstatter, Bodenleger, Dekorateure	10,00%	5,00%
69	Rechtsanwälte, Steuerberater	30,00%	5,00%
70	Reformwaren	6,00%	10,00%
71	Reisebüros	5,00%	5,00%
72	Reiseunternehmen	11,00%	5,00%
73	Restpostenmärkte	4,00%	50,00%
74	Rollladenbau, Sonnenschutz	8,00%	3,00%
75	Rundfunk-, Fernseh-, Phonogeräte- sowie Ton- und	7,00%	3,00%
76	Bildträgereinzelhandel Sanitätsbedarf	9 000/	5,00%
70 77		8,00%	•
7 <i>1</i> 78	Schifffahrtsunternehmen mit Bewirtung Schlossereien, Metallbau	6,00% 8,00%	90,00% 3,00%
78 79	Schönheitsinstitut u. dergl.	25,00%	8,00%
80	Schornsteinfeger	20,00%	3,00%
81	Schreibwaren und Zeitschriftenhandel	11,00%	5,00%
82	Schreiner	8,00%	3,00%
83	Schuhgeschäfte mit bis zu 300 m² Verkaufsfläche	6,00%	10,00%
84	Schuhgeschäfte mit über 300 m² Verkaufsfläche	3,00%	50,00%
85	Schuhmacher, Orthopädie-Schuhtechnik	20,00%	5,00%
86	Solarien	18,00%	3,00%

lfd.Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz	Vorteil- satz
87	Spediteure, Fuhrunternehmen	8,00%	3,00%
88	Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	14,00%	25,00%
89	Spielwaren	8,00%	5,00%
90	Sport- und Campingartikel	5,00%	10,00%
91	Steinmetze	15,00%	3,00%
92	Tankstellenshops	5,00%	25,00%
93	Taxen	18,00%	10,00%
94	Textilgeschäfte	7,00%	10,00%
95	Textilmärkte	3,00%	50,00%
96	Uhren, Schmuckwaren	8,00%	10,00%
97	Versorgungsbetriebe	6,00%	3,00%
98	Wäschereien	12,00%	3,00%
99	Zahntechniker, Zahntechnische Labors	30,00%	3,00%
100	Zimmergeschäfte	8,00%	3,00%
101	Zoologischer Bedarf	6,00%	3,00%